

BGer 9C 696/2018 vom 15. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_696_2018

FR: TF 9C 696/2018 du 15 octobre 2018

IT: TF 9C 696/2018 del 15 ottobre 2018

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 15.10.2018 9C 696/2018 (9C_696/2018)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 15.10.2018 9C 696/2018
(9C_696/2018) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
15.10.2018 9C 696/2018 (9C_696/2018)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_696/2018 Urteil vom 15. Oktober 2018 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Huber. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, 6006 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 4. Juli 2018 (5V 17 351). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 11. August 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 4. Juli 2018, in die Verfügungen des Bundesgerichts vom 13. August 2018 und 25. September 2018, worin A. _____ aufgefordert wurde, den vorinstanzlichen Entscheid innert Frist beizubringen, ansonsten die Rechtschrift unbeachtet bleibe (Art. 42 Abs. 5 BGG), in die Eingabe des Versicherten vom 15. September 2018, in die am 4. Oktober 2018 (Poststempel) erfolgte Zustellung des kantonalen Entscheids, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da der Versicherte sich nicht in hinreichender Weise mit den entscheidenden Darlegungen der Vorinstanz auseinandersetzt und seinen Ausführungen nichts entnommen werden kann, was darauf hindeutete, dass die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG , soweit überhaupt beanstandet, unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft im Sinne von Art. 95 BGG sein sollten, dass an der unzureichenden Beschwerdebegründung der Hinweis des Versicherten auf seinen Gesundheitszustand nichts zu ändern vermag, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses

Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 15. Oktober 2018 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner
Die Gerichtsschreiberin: Huber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.